

66. 1. Schafft ein Urteil, durch das ein Beschluß der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft m. b. H. auf Klage eines Gesellschafters für nichtig erklärt wird, nur zwischen den Parteien Rechts-

krast, oder wirkt es auch für und gegen die Gesellschafter, die nicht Parteien sind?

2. Welche Wirkungen entstehen, wenn die Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. beschlossen und in das Handelsregister eingetragen, später aber der Beschluß auf Klage eines Gesellschafters für nichtig erklärt wird?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846), insbesondere § 77 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urf. v. 9. Oktober 1914 i. S. Frau R. (Kl.) w. A. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 223/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Nachdem die Sache durch das Urteil RGZ. Bd. 82 S. 116 in die Vorinstanz zurückverwiesen war, bestritten die Beklagten, Gesellschafter geworden zu sein. Sie stützten sich auf die Tatsache, daß der Kapitalerhöhungsbeschluß vom 20. Februar 1906, auf Grund dessen sie ihre Stammeinlagen übernommen hatten, auf Anfechtungsklage des Gesellschafters R. für nichtig erklärt war. Diese Entscheidung, behaupteten sie, wirke für und gegen jedermann. Dem Umstande, daß vorher die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister stattgefunden habe, komme Bedeutung nicht zu.

Das Kammergericht, das sich diesen Ausführungen angeschlossen, erkannte wiederum auf Abweisung der Klage. Die Revision führte von neuem zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden Gründen:

... „Festgestelltermaßen ist der Beschluß der Generalversammlung von 1906, betreffend die Kapitalerhöhung, an der die Beklagten sich beteiligt haben, auf die gegen die Gesellschaft gerichtete Klage des Gesellschafters R. durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden. Dieses Urteil wirkt nicht nur zwischen den Parteien, also zwischen R. und der Gesellschaft, sondern auch zwischen ihr und allen anderen Gesellschaftern. Zwar wird dies für die Gesellschaft m. b. H. nicht, wie im § 273 HGB. für die Aktiengesellschaft, ausdrücklich im Gesetze bestimmt; das Klagerecht der Gesellschafter gegen Beschlüsse der Gesellschaftsorgane wird im GmbHG. überhaupt nicht geregelt.

Es ist aber den Mitgliedern rechtsfähiger Personenvereine und Gesellschaften die Anfechtungsklage gegen gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Vereinsorgane in der Rechtsprechung stets zugestanden worden. Sie ist z. B. den Aktionären gegenüber der Aktiengesellschaft zugestanden, bevor sie durch die Aktienrechtsnovelle von 1884 gesetzlich geordnet war. Schon das Reichsoberhandelsgericht hat in seinem Urteile von 1877 Bd. 23 Nr. 91 ausgesprochen: „Das Recht des Aktionärs, um der Gesellschaft und seiner Mitgliedschaft willen zu verlangen, daß der Gesellschaftswille sich entsprechend den Gesetzen und statutarischen Bestimmungen betätige . . . dieses Recht des Einzelaktionärs, gemeinhin gegenüber geschenehen gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen Anfechtungsrecht genannt, kann im Prinzip als bestehend anerkannt werden.“ In gleicher Weise ist auch das Recht der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H., gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse durch eine gegen die Gesellschaft gerichtete Klage anzufechten, in der Rechtsprechung stets anerkannt worden, solange diese Gesellschaftsform besteht. Es bedarf daher keiner weiteren Begründung. Ist aber eine solche Klage gegeben, so muß nach ihrem Inhalt und Zweck das zu erstreitende Urteil auch die Wirkung haben, die angefochtenen Beschlüsse in bezug auf das innere Gesellschaftsverhältnis gänzlich zu beseitigen. Jeder Gesellschafter hat ein Recht darauf, daß der Wille der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften betätigt wird. Zur Verwirklichung dieses Rechtes ist ihm die Anfechtungsklage gegeben. Es würde aber nicht verwirklicht, wenn durch ein die Nichtigkeit aussprechendes Urteil die angefochtenen Beschlüsse nur gegenüber dem klagenden, nicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern ihre Kraft verlören. Zudem würde eine auf die Parteien beschränkte Wirkung des Nichtigkeitsurteils in der Mehrzahl der Fälle zu unlösbarem Wirrsal führen, wie z. B. in dem streitigen Falle ein nicht zu schlichtender Widerstreit entstünde, wenn die beschlossene Kapitalerhöhung dem Gesellschafter A. gegenüber unwirksam wäre, gegenüber den übrigen Gesellschaftern aber zu Recht bestände.

Endlich beweisen auch die inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften des § 273 HGB. und § 51 des Genossenschaftsgesetzes, daß die Gesetzgebung es für das Vernünftige und Natürliche hält, einem Urteile, das einen Beschluß der Gesellschaftsorgane auf Grund

der Klage eines Mitglieds für nichtig erklärt, Wirkung zwischen der Gesellschaft und allen Mitgliedern beizulegen. Das gleiche muß daher auch für die Gesellschaft m. b. H. gelten.

Da nun im vorliegenden Prozeß eine auf das Gesellschaftsverhältnis begründete Forderung der B.-W. Hartsteinwerke gegen deren Gesellschafter kraft der geschehenen Pfändung und Überweisung von der Klägerin geltend gemacht wird, so wirkt das auf die Klage des K. ergangene rechtskräftige Urteil auch für das zwischen den Parteien streitige Schuldverhältnis. Es steht also auch für diesen Prozeß fest, daß die Kapitalerhöhung, an der die Beklagten beteiligt sind, nichtig ist.

Danach sind die Beklagten nicht rechtswirksam Gesellschafter geworden, und die Entscheidung des Kammergerichts wäre nicht zu beanstanden, wenn keine weiteren erheblichen Umstände hinzukämen. Der nichtige Beschluß der Kapitalerhöhung ist aber ausgeführt, indem die neuen Geschäftsanteile von den Beklagten und anderen Personen übernommen sind, auch ist die vollzogene Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht. Mit Unrecht spricht das Kammergericht diesen Vorgängen die Wirkung deswegen ab, weil der Eintragung eine allgemein heilende Wirkung nicht zukomme. Das ist an sich richtig, aber das Gesetz spricht auch ebensowenig denjenigen Rechtshandlungen jede Wirkung ab, die auf Grund eines gesetz- oder statutenwidrigen Beschlusses vor seiner Vernichtung vorgenommen wurden. Wie für das Aktienrecht, so läßt sich auch für das Recht der Gesellschaft m. b. H. keine allgemeine Regel darüber aufstellen, welche Wirkung die Ungültigkeitserklärung eines solchen Beschlusses auf die ihm zufolge schon zur Ausführung gebrachten Rechtshandlungen hat, und ob sie deren Ungültigkeit ohne weiteres nach sich zieht. Die Entscheidung ist nur im Einzelfalle gemäß den in Betracht kommenden Verhältnissen zu finden.

Die Gesellschaft m. b. H. erlangt rechtlichen Bestand durch die Eintragung der Gründung ins Handelsregister. Die Erhöhung des Stammkapitals ist ein nach Inhalt und Wesen der Gründung ähnlicher Vorgang; denn durch sie wird der durch die Gründung und Eintragung geschaffene rechtliche Bestand der Gesellschaft erweitert. Die Erweiterung ist auch mit ähnlichen Sicherheiten umgeben, wie die

Gründung und erlangt nach § 54 Abs. 3 ebenso wie diese erst durch die Eintragung in das Handelsregister rechtliche Wirkung. Es ist daher berechtigt, die für die Gründung gegebenen Vorschriften da, wo das Gesetz Lücken zeigt, auf die Erhöhung des Kapitals entsprechend anzuwenden.

Nun bestimmt das Gesetz im § 77 Abs. 3 für den Fall der Nichtigkeit der Gründung einer Gesellschaft m. b. H., daß die Gesellschafter die versprochenen Einzahlungen dennoch zu leisten haben, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist. Der innere Grund der Vorschrift ist offenbar das Interesse der Gläubiger. Sie können sich auf die Eintragungen des Handelsregisters verlassen und dürfen im Vertrauen auf diese nicht deswegen getäuscht werden, weil wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fehlen oder nichtig sind. Dieser Grund besteht auch im Falle einer Kapitalerhöhung. Die Sicherheit der Gläubiger wäre arg gefährdet, wenn sie sich auf den Bestand einer in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung nicht verlassen könnten, sondern dem ausgesetzt wären, daß eine solche auf Grund eines nach beliebiger Frist erwirkten Nichtigkeitsurteils gänzlich fortfielen, und die neu hinzugetretenen Gesellschafter auch den Gläubigern gegenüber von der übernommenen Haftung frei würden. Deswegen entspricht es dem Sinne des Gesetzes und ist durch das Interesse der Verkehrssicherheit geboten, die Vorschrift des § 77 Abs. 3 auf den Fall einer nichtigen, aber in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung entsprechend anzuwenden. Die an dieser beteiligten neuen Gesellschafter müssen also die ihnen obliegenden Einzahlungen insoweit leisten, als es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist. Dabei sind selbstverständlich die nach Eintragung der Nichtigkeit in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten nicht in Rechnung zu stellen.

Die Verbindlichkeit der Beklagten ist also durch die Nichtigkeit der Kapitalerhöhung nicht aufgehoben, sofern ihre Zahlungen zur Tilgung der Schulden der Hartsteinwerke erforderlich sind. Dies ist wahrscheinlich, bedarf aber noch der Feststellung.“ . . .